



Formular zur Herdenschutzberatung von Heimbetrieben (LN-Gebiet)

Version: 13. Mai 2020

Anlässlich der Herdenschutzberatung sollen folgende Planungsunterlagen vorliegen:

- *Parzellenplan des Betriebes gemäss der kt. Flächendatenerfassung mit sämtlichen betroffenen Weideparzellen sowie Ställen und Laufhöfen (siehe Kartenkopie Anhang).*
- *Wiesenjournal (Zeitpunkt der Weidebelegung im Jahreslauf und Belegungsart).*
- *Tierbestand (Nutztierkategorie) in Freilandhaltung (Weidehaltung oder Laufhöfe).*
- *Stallsituation (Stallstandorte, Stalltyp, Stallnutzung).*
- *Laufhöfe (mit Belegungsart und Nutzungszeitraum).*
- *Aktuell verwendete Zaunsystemen pro Weideparzelle.*
- *Programm RAUS (allfällige Verpflichtungen für Ethobeiträge).*
- *Aktuelle Merkblätter zum Herdenschutz (AGRIDEA).*
- *Aktuelle Beitragsliste für ergriffene Herdenschutzmassnahmen.*

1. Betriebsverantwortlicher (Antragsteller)

Name: Adresse:

Ort: Kanton:

Email: Telefon (Handy):

Kantonale Betriebsnummer: TVD-Nummer Heimbetrieb:

2. Angaben zum Heimbetrieb

Betrieb ist zum Bezug landwirtschaftlicher Direktzahlung berechtigt: Ja Nein

Haupterwerbsbetrieb Nebenerwerbsbetrieb

Melkbetrieb Mastbetrieb Mischbetrieb Viehhandel andere

Landwirtschaftliche Zone (Betriebszentrum):

Talzone Hügelzone Bergzone I Bergzone II Bergzone III Bergzone IV

Lage des Betriebszentrums zum Vorranggebiet für den Herdenschutz:

innerhalb ausserhalb dem Vorranggebiet.

Nettoweidefläche des Betriebs: ha

Betriebsfläche ist: arrondiert aufgeteilt auf Anzahl separate Betriebsteile

Betrieb weist Weiden auf, die erschwert bewirtschaftbar sind:

- Neigung¹ sehr steil (>50%): Anzahl Weideparzellen
 Neigung² steil (35-50%): Anzahl Weideparzellen

3. Tierbestand und Nutztierstruktur

→ Zu zählen sind nur Nutztiere in teilweiser oder ganzjähriger Weide- oder Offenhaltung.

- Schafe:**
- Fleischschafe: Schafe älter 1-jährig (Anzahl)
 Schafe jünger 1-jährig (Anzahl)
- Milchschafe: Schafe älter 1-jährig (Anzahl)
 Schafe jünger 1-jährig (Anzahl)
- Vorhanden sind: Zuchttiere mit
 Abstammungsausweis: (Anzahl)
 ProSpecieRara Tiere: (Anzahl)

Schafressen:

- Ziegen:**
- Fleischziege: Ziegen älter 1-jährig (Anzahl)
 Ziegen jünger 1-jährig (Anzahl)
- Milchziegen: Ziegen älter 1-jährig (Anzahl)
 Ziegen jünger 1-jährig (Anzahl)
- Vorhanden sind: Zuchttiere mit
 Abstammungsausweis: (Anzahl)
 ProSpecieRara Tiere: (Anzahl)

Ziegenrassen:

Rinderartige (Kühe, Wasserbüffel, etc.):

- Mutterkühe: Kühe (Anzahl)
 Rinder (Anzahl)
 Kälber (Anzahl)
- Milchkühe: Kühe (Anzahl)
 Rinder (Anzahl)
 Kälber (Anzahl)

Abkalbung: Stall Weide

Pferdeartige:

- Pferde/Ponys: erwachsen (Anzahl)
 Fohlen (Anzahl)
- Esel: erwachsen (Anzahl)
 Fohlen (Anzahl)
- Maultiere, -esel: erwachsen (Anzahl)
 Fohlen (Anzahl)

Weitere Nutztiere:

- Neuweltkameliden: Lamas (Anzahl)
 Alpakas (Anzahl)

¹ Datensatz zu Hanglagen gem. Art. 43 DZV und GeoIV 152.1

² Datensatz zu Hanglagen gem. Art. 43 DZV und GeoIV 152.1

- Gehegehirsche: Damwild (Anzahl)
 Rotwild (Anzahl)
 Sikawild (Anzahl)
- Geflügel: Hühner (Anzahl)
 Gänse (Anzahl)
 Truten (Anzahl)
- Schweine: Freilandschweine (Anzahl)

4. Grossraubtierpräsenz im Bereich des Heimbetriebs

- Wolf:** Rudel: sicher möglich wenig wahrscheinlich
 Wolfspaar: sicher möglich wenig wahrscheinlich
 Einzelwolf: sicher möglich wenig wahrscheinlich
- Bär:** sicher möglich wenig wahrscheinlich
- Luchs:** sicher möglich wenig wahrscheinlich

Im Umkreis des Heimbetriebs traten in den letzten fünf Jahren folgende Nutztierschäden durch Grossraubtiere auf:

- Schadenjahr(e): Nutztierrisse: (ca. Anzahl)
 Schadenverursacher: Wolf Bär Luchs Goldschakal
 Schadenort: eigener Betrieb Nachbarbetrieb
 Gerissene Nutztiere: Schafe Ziegen Andere:
 Schadenzeitpunkt(e): Frühjahr Sommer Herbst Winter

5. Risikoanalyse des Heimbetriebs

→ Bei der Beurteilung des Betriebsrisikos ist das Kapitel 1 der VH zu beachten. Wichtig: Die weitaus grösste Gefährdung besteht für Kleinvieh (98% aller Risse), andere Nutztiere sind kaum gefährdet (2%). Weiter ist insbesondere das Berggebiet betroffen (Sömmerungsgebiet 68%. Bergzonen IV und III 22%, Bergzonen II und I 9%).

Nutztiere mit konkretem Herdenschutzbedarf:

- Schafe: Risiko: gering mittel hoch
 Ziegen: Risiko: gering mittel hoch
 andere: Risiko: gering mittel hoch
 andere: Risiko: gering mittel hoch

Beurteilung der tatsächlichen Betriebsrisiken:

- Ökonomischer Schaden: gering mittel hoch
 Ideeller Schaden (Gefährdung von Zuchtlinien): gering mittel hoch
 Erschwernis der Landschaftspflege (inkl. Verlust Ökobeiträge) gering mittel hoch
 Gefährdung seltener Nutztierassen (ProSpecieRara Tiere): gering mittel hoch
 Nähere Bezeichnung des Risikos:

Nachhaltigkeit allfälliger Herdenschutzmassnahmen:

→ Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist aufwändig. Aus diesem Grund soll die Investition in solche Massnahmen nachhaltig und möglichst langfristig wirken.

7. Konkrete Herdenschutzberatung des LN-Betriebs

→ Im Falle eines als untragbar beurteilten Betriebsrisikos (gemäss Ziffer 5) sind die Massnahmen zum Schutz der Nutztiere auf sämtlichen Weiden / Weideschlägen und Laufhöfen des Betriebs (gem. Ziffer 6) konkret zu bezeichnen. Weiden mit vergleichbaren Voraussetzungen können für die Herdenschutzberatung zusammengefasst werden. Wo dies nicht möglich ist, muss pro Weide(gruppe) mit unterschiedlichen Voraussetzungen je eine Herdenschutzberatung durchgeführt und protokolliert werden.

Im Falle von mehreren Nutztiergruppen gilt es zu beachten, dass mittels Einsatz von **offiziellen** Herdenschutzhunden (HSH) jeweils nur eine Gruppe geschützt werden könnte – die andern Gruppen müssten allenfalls anderweitig geschützt werden (in einem solchen Fall muss je eine Herdenschutzberatung durchgeführt und protokolliert werden).

7.1 Umsetzung von «Betrieblichen Anpassungen»

Das Betriebsrisiko lässt sich voraussichtlich durch betriebliche Anpassungen wirksam senken:

- Ja, mittels folgenden Massnahmen Nein → weiter bei Ziffer 7.2.

Allgemeine betriebliche Anpassungen (gesamter LN-Betrieb):

- Anpassen der Nutztierstruktur

Bezeichnung:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

- Verhindern von Weidegeburten

Bezeichnung:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

- Entsorgen von Nachgeburten, Totgeburten in Kadaversammelstelle

Bezeichnung:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

- Andere

Bezeichnung:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

Betriebliche Anpassungen auf einzelnen Weideschlägen:

- Einstellung von Nutztieren

Einsatz auf folgenden Weideflächen (gem. Ziffer 6):

Bezeichnung:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

- Aufgabe der Weidenutzung und Überführen der Nutztiere in eine geschützte Weide.

Einsatz auf folgenden Weideflächen (gem. Ziffer 6):

Bezeichnung:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

Andere

Bezeichnung:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

7.2 Einsatz von «Herdenschutzzäunen»

→ Herdenschutzzäune sind grossraubtiersichere Elektrozaune. Um einen wirksamen Schutz vor Grossraubtieren zu bieten, müssen sowohl der Zaunaufbau, als auch der Zaununterhalt und die Zaunelektrifizierung vollständig gemäss den entsprechenden Merkblättern der AGRIDEA erfolgen.

Das Betriebsrisiko lässt sich voraussichtlich durch Herdenschutzzäune wirksam senken:

Ja, mittels folgenden Massnahmen

Nein → weiter bei Ziffer 7.3

Elektrifizierung bestehender Zaunsysteme:

Einsatz auf folgenden Weideflächen (gem. Ziffer 6):

Anpassung des Zaunaufbaus:

Bestehendes Zaunsystem:

Verstärkung von Zäunen mit zusätzlichen Elektrolitzen:

Elektrifizierter Stoppdraht aussenliegend Höhe ab Boden:cm

Elektrifizierter Zusatzlitze oben Höhe ab Boden:cm

andere,

Beschreibung:

Für diese Zäune gilt der erschwerte Unterhalt (gem. Ziffer 4.2.3.3 VH): Ja Nein

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

Verbesserung der Zaunelektrifizierung: (bei Spannung < 3'000 V)

Anschaffung neues Zaungerät Bezeichnung Typ:

Anschaffung neuer Batterie (→ aufgrund Leerlaufspannung am Zaungerät)

Verbesserung der Erdung (→ aufgrund Kurzschlussspannung bei Erdung)

Verhütung allfälliger Leiterkontakt (→ Ausmähen von Vegetation, etc.)

Reparatur von Zaununterbrüchen / Zaundefekten.

oder Beschreibung Massnahme:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

Neuanlage elektrifizierter Weidenetze:

Einsatz auf folgenden Weideflächen (gem. Ziffer 6):

Zauntyp: Weidenetz mit Erdung Plus-Minus Netz

Höhe Netz: 0.9m 1.05 m cm

Zaunerhöhung: mit el. Zusatzlitze, dabei: 1.05 m cm

oder Beschreibung Zaun:

Für diese Zäune gilt der erschwerte Unterhalt (gem. Ziffer 4.2.3.3 VH): Ja Nein

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

Neuanlage elektrifizierter Litzenzäune:

Einsatz auf folgenden Weideflächen (gem. Ziffer 6):

Zaunelektrifizierung: regulär mit Erdung Plus-Minus
Zaunaufbau: 4 Litzen 5 Litzen Litzen

Zaunhöhe: oberste Litze: cm, unterste Litze cm

oder Beschreibung Zaun:
Für diese Zäune gilt der erschwerte Unterhalt (gem. Ziffer 4.2.3.3 VH): Ja Nein

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

7.3 Einsatz von «weiteren Massnahmen der Kantone»

Das Betriebsrisiko lässt sich voraussichtlich durch „weitere Massnahmen der Kantone“ wirksam senken:

Ja, mittels folgenden Massnahmen Nein → weiter bei Ziffer 7.4

Nachtpferch:

→ Ein Nachtpferch bietet den Nutztieren nur während dem Zeitraum Schutz, wo sich die Tiere im Pferch befinden. Nachtpferche müssen gemäss den Anforderungen im entsprechenden Merkblatt der AGRIDEA erstellt sein.

Einsatz auf folgenden Weideflächen (gem. Ziffer 6):

Aufbau Pferch: 1 Zaunkreis oder 2 Zaunkreise, dabei:
Zauntyp innen: Litzenzaun Weidenetz
Zauntyp aussen: Litzenzaun Weidenetz, Zaunhöhe aussen: cm

oder Beschreibung Zaun:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

Weitere Massnahmen der Kantone:

→ Weitere Massnahmen der Kantone müssen mit dem BAFU vorgängig abgesprochen werden, sofern sie nicht in der Vollzugshilfe konkret aufgelistet sind.

Einsatz auf folgenden Weideflächen (gem. Ziffer 6):

Beschreibung Massnahme:

Geplanter Zeitraum der Umsetzung:

7.4 Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde (HSH)

Liegen gegen den Betriebsverantwortlichen aktuell ein kantonales Hundehalte-Verbot oder anderweitige Verfügungen vor, die der Platzierung von HSH entgegenstehen würden?

Ja Nein

→ Wenn Ja, bitte Kopie der Verfügung(en) beilegen und weiterfahren bei Kapitel 8

Der Heimbetrieb hält bereits **offizielle** HSH mit Unterstützung des BAFU:

Ja Nein

→ Wenn Ja, weiterfahren bei Kapitel 8

Das Betriebsrisiko lässt sich voraussichtlich durch den Einsatz HSH wirksam senken:

Ja Nein

→ Wenn Nein, weiter bei Kapitel 8

7.4.1 Einsatzmöglichkeit der HSH

→ Der zentrale Einsatzbereich der HSH ist der Schutz von Kleinvieh (Schafe, Ziegen) vor Wolf und Bär. Bei allen anderen Einsätzen soll eine besonders sorgfältige Abklärung von Kosten und Nutzen solcher Hunde sowie der Motivation des Landwirtes erfolgen.

Die ganzjährige Haltung HSH soll hauptsächlich folgenden Zweck erfüllen:

- Senken des Betriebsrisikos auf dem **Heimbetrieb**
- Senken des Betriebsrisikos auf dem **Sömmerungsbetrieb**
- Gleichwertiges Senken der Betriebsrisiken auf dem **Sömmerungs- und Heimbetrieb**

Der hauptsächliche Einsatz der HSH dient dabei:

Schutz von **Kleinvieh** (Schafe, Ziegen):

Ja Nein

Wenn Nein, andere:

Schutz vor **Wolf** und/oder **Bär**:

Ja Nein

Wenn Nein, andere:

Der Einsatz der HSH dient dem Schutz folgender Nutztiergruppe(n) (vgl. Ziffer 6):

.....
.....
.....
.....

→ Für alle weiteren Nutztiergruppen gilt es eine separate Herdenschutzberatung durchführen.

7.4.2 Betreuung der HSH

→ *Zentrale Voraussetzung eines wirksamen Einsatzes von HSH ist eine positive Beziehung der Betreuungsperson mit den Hunden. Im Betriebsalltag muss genügend Zeit vorhanden sein für positive Aktivitäten mit den HSH wie Fütterung, Fellpflege, freundschaftlichen Kontakt, Begleitung im Einsatz etc.*

Zeitbudget als HSH-Halter:

Die als HSH-Halter vorgesehene Person verfügt im Betriebsalltag über genügend Zeit, um mit den HSH eine vertrauensfördernde Beziehung zu pflegen und sich mit ihnen in einer positiven Art und Weise abzugeben:

Ja Nein

Vorgesehener HSH-Halter:

Einweisung von Hilfspersonen:

Die als HSH-Halter vorgesehene Person verfügt über genügend Zeit zum Anlernen von Hilfspersonen in der fachgerechten Betreuung der HSH:

Ja Nein

Mehrhundeeinsatz

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er die HSH ganzjährig grundsätzlich in Gruppen halten und einsetzen muss (minimal zwei HSH):

Ja Nein

Einsatz gemeinsam mit Nutztieren

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass die HSH grundsätzlich ständigen und ungehinderten Kontakt zu den Nutztieren auf dem Betrieb haben müssen:

Ja Nein

Externe Fachberatung

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er (resp. der vorgesehene HSH-Halter) durch Experten der Fachstelle Herdenschutz Hunde bezüglich der ganzjährigen Haltung HSH verbindlich beraten werden und dass diese Beratung direkt auf dem Betrieb erfolgen kann (bei der Integration von HSH auf einem Neuhalter-Betrieb erfolgt in der Regel eine mehrtägige Begleitung direkt auf dem Betrieb):

Ja Nein

Haltung in Stallsituation:

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass die HSH während der winterlichen Stallzeit ständigen freien Auslauf (*mind. 1/3 ha*) haben müssen oder ihnen eine gleichwertige Alternative anzubieten ist (*z.B. mind. 1/2 Stunde Ausführen pro Tag*):

Ja Nein

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass die Zwingerhaltung von HSH grundsätzlich nicht gestattet ist:

Ja Nein

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass bei der Haltung von HSH im Stallbereich keine Elektrozäune zum Einsatz kommen dürfen:

Ja Nein

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er die vom Fachberater HSH für eine tierschutzgerechte Haltung der HSH vorgeschlagenen Anpassungen in den Haltungsbedingungen (*z.B. Schaffung von Rückzugs- und Liegeplätzen für die HSH*) vorgängig der Platzierung der HSH umsetzen muss:

Ja Nein

Haltung in Weidesituation:

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass den HSH auf Weiden abseits des Betriebes trockene Liegeplätze und Wasser ständig zur Verfügung stehen müssen:

Ja Nein

Konfliktverhütung

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er bei der Haltung und beim Einsatz HSH bestimmte Massnahmen zur Konfliktverhütung gemäss Gutachten der BUL einhalten muss:

Ja Nein

Finanzielle Unterstützung

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass das BAFU ausschliesslich die Haltung **offizieller** HSH subventioniert und er weiss, dass er beim Umgang mit diesen HSH die Bestimmungen der Vollzugshilfe des BAFU einhalten muss:

Ja Nein

7.4.3 Schlussfolgerung zur ganzjährigen Haltung von HSH

Schlussfolgerung des kantonalen Herdenschutzberaters:

- **Sinnhaftigkeit:** Der kantonale Herdenschutzberater ist der Ansicht, dass der Herdenschutzbedarf (Betriebsrisiken) auf dem Sömmerungsbetrieb und/oder dem Heimbetrieb die ganzjährige Haltung HSH rechtfertigt und Elektrozaune keine sinnvollere Schutzoption bieten:
 Ja Nein
- **Möglichkeit:** Der kantonale Herdenschutzberater ist der Ansicht, dass die Betriebssituation sich für die ganzjährige Haltung HSH eignen würde oder sich voraussichtlich daran anpassen liesse:
 Ja Nein
- **Antrag:** Der kantonale Herdenschutzberater beantragt deshalb bei der Fachstelle Herdenschutzhund (AGRIDEA) die Abklärung des LN-Betriebes auf dessen Eignung zur ganzjährigen Haltung und zum Einsatz HSH:
 Ja Nein

Schlussfolgerung des Betriebsverantwortlichen:

- **Sinnhaftigkeit:** Der Betriebsverantwortliche ist der Ansicht, dass der Einsatz HSH auf dem LN-Betrieb und / oder dem Sömmerungsbetrieb eine sinnvolle Schutzmassnahme darstellen würde:
 Ja Nein
- **Bereitschaft:** Der Betriebsverantwortliche wäre bereit, allfällige Auflagen zur tier- und fachgerechten Haltung offizieller HSH umzusetzen, sobald er die finanzielle Unterstützung seiner HSH beim BAFU beantragt:
 Ja Nein
- **Antrag:** Der Betriebsverantwortliche beantragt deshalb bei der Fachstelle Herdenschutzhund (AGRIDEA) die fachliche Abklärung seines LN-Betriebes auf dessen Eignung zur ganzjährigen Haltung und zum Einsatz HSH:
 Ja Nein

7.4.4 Weiteres Vorgehen und Zeitbedarf

→ Der Betriebsverantwortliche wird über das weitere Vorgehen und den Zeitbedarf informiert.

1. Antrag zur Prüfung des Heimbetriebes:

Falls unter Ziffer 7.4.3 alle Fragen mit Ja beantwortet wurden, dann sendet der Herdenschutzberater eine Kopie des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Protokolls an AGRIDEA. Dieses gilt als Antrag, um den Heimbetrieb eingehend auf dessen Eignung zur ganzjährigen Haltung HSH zu prüfen (siehe Pt. 3).

2. Obligatorischer Einführungskurs:

Der vorgesehene HSH-Halter muss im nächsten Herbst (Okt./Nov) den obligatorischen, eintägigen «Einführungskurs für Halter von Herdenschutzhunden» besuchen. Dabei wird er insbesondere auch über die hohen rechtlichen Anforderungen aufgeklärt.

3. Überprüfung des Heimbetriebes:

Nach Eingang des Antrags (Pt. 1) lässt die Fachstelle Herdenschutzhunde (AGRIDEA) den Heimbetrieb mittels folgenden zwei Gutachten überprüfen:

- Gutachten zur Konflikt- und Unfallverhütung (Sicherheitsexperte der BUL unter Mitwirkung des Kantons)
- Gutachten zur Möglichkeit einer fach- und tierschutzgerechten Haltung (Fachberater Herdenschutzhunde)

4. Gesuch zu Haltung und Einsatz HSH

Fallen die beiden Gutachten (Pt. 3) positiv betreffs Konfliktmanagement, Haltung und Einsatz von HSH aus, so kann der Landwirt mittels dem entsprechenden Formular der AGRIDEA ein Gesuch ans BAFU zur Förderung HSH stellen.

5. Zusicherung des BAFU

Auf der Grundlage des kantonalen Herdenschutzberatungsprotokolls und den beiden Gutachten (Pt. 3) erteilt oder verweigert das BAFU dem Betriebsverantwortlichen die Zustimmung zur Subventionierung HSH.

6. Platzierung HSH

Wenn das BAFU seine zustimmende Verfügung erteilt hat, können HSH auf dem Betrieb platziert werden. Der Betrieb erhält grundsätzlich ausgebildete und geprüfte, einsatzfähige HSH.

7. Zeitbedarf:

Vor der Platzierung müssen die HSH erst noch ausgebildet werden (es gibt keine HSH auf Vorrat) und der Landwirt muss den erwähnten Kurs besuchen (Pt. 2). Deshalb ist i.d.R ein Zeitbedarf zwischen diesem Antrag und der Platzierung von HSH von einem halben bis anderthalb Jahren nötig. Ein möglichst frühzeitiges Absolvieren des Einführungskurses wird empfohlen.

8. Freiwilliger Verzicht auf Herdenschutzmassnahmen

Der Betriebsverantwortliche verzichtet freiwillig auf das Ergreifen von Massnahmen zum Schutz seiner Nutztiere:

- Auf dem gesamten LN-Betrieb
- Auf den folgenden Weideschlägen (gemäss Ziffer 6):

Bezeichnung:

9. Vorgesehene Notfallmassnahmen

→ *Notfallmassnahmen werden erst nach dem Auftreten erster Schäden ergriffen. Die gerissenen Nutztiere gelten i.d.R. nicht als wirksam geschützt.*

Der Betriebsverantwortliche wird erst *nach* dem Auftreten erster Schäden auf dem eigenen oder einem Nachbarbetrieb Schutzmassnahmen ergreifen. Dabei sind folgende Notfallmassnahmen vorgesehen:

Einstellung der Nutztiere,
Bezeichnung der Weideschläge (gemäss Ziffer 6):

Beschreibung:

Überführen seiner Nutztierherde zu einer geschützten Nutztierherde:
Bezeichnung der Weideschläge (gemäss Ziffer 6):

Beschreibung:

Andere Massnahme:
Bezeichnung der Weideschläge (gemäss Ziffer 6):

Beschreibung:

10. «Nicht-Schützbarkeit» von Weideflächen

→ *Falls ein ganzer LN-Betrieb oder einzelne Weideflächen davon als «nicht zumutbar schützbar» gelten, dann ist dies hier festzuhalten.*

Auf dem LN-Betrieb bestehen für Nutztiere auf den folgenden Flächen keine Schutzmassnahmen, die sich zumutbar ergreifen lassen:

auf der gesamten Weidefläche des Betriebs (gem. Ziffer 6)

auf folgenden Weideflächen des Betriebs (gem. Ziffer 6).

Bezeichnung:

Flächen mit freiem Weidegang abseits dem Betrieb («Vago pascolo»)

Bezeichnung der Flächen (gem. Anhang):

Der kantonale Herdenschutzberater bestätigt, dass es für die bezeichneten Weideflächen kurz- und mittelfristig keine zumutbar umsetzbaren betrieblichen Anpassungen gibt, die das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ermöglichen würden:

Ja

11. Abschluss des Protokolls und Unterschriften

Vollständigkeit: Sämtliche der unter Ziffer 6 aufgeführten Weiden / Weideschläge und Nutztiergruppen wurden bezüglich möglichen Herdenschutzmassnahmen beraten:

Ja Nein (→ wenn Nein, nachholen im Protokoll)

Mit ihrer Unterschrift bestätigen **der Betriebsverantwortliche** und **der kantonale Herdenschutzberater** den Inhalt dieser Beratung sowie ihr Einverständnis mit den abgeleiteten Massnahmen. Zudem erklären sie sich im Falle eines Antrags auf finanzielle Unterstützung im Bereich Herdenschutz durch den Bund (HSH, Zäune) bereit, die in ihrer jeweiligen Kompetenz stehenden Schritte zum Umsetzen der genannten Massnahmen zu ergreifen.

Der kantonale Herdenschutzberater

Der Betriebsverantwortliche

.....

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang:

Betriebsplan / Weideplan (Kartenskopie)

→ Die Grenzen von sämtlichen Parzellen (Weiden, Laufhöfe) mit Herdenschutzbedarf gemäss Ziffer 6 sind auf einer Kopie des Betriebsplans einzuzeichnen. Dieser Betriebsplan ist Bestandteil des Protokolls.